

# LESEFASSUNG

## Fünfte Änderungssatzung

zur

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

in

- der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig;
- Brück;
- Borkheide;
- Borkwalde;
- Linthe;
- Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal;
- Planetal
- Mühlenfließ;
- Niemegek;
- Rabenstein/Fläming;
- Gemeinde Wiesenburg /Mark

(Tarifgebiet I)

nachstehend  
**„Gebührensatzung“**  
genannt

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils aktuellen Formen, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 08.06.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Stand der Lesefassung  
beschlossen am:

16.11.2022  
16.11.2022

## Teil I - Gebühren

### § 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) Grundgebühren und
- b) Mengengebühren

### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers. Die Mengeneinheit beträgt Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- (2) Für das Vorhalten eines Anschlusses wird eine Grundgebühr erhoben. Basis für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nenngröße des für die Wasserversorgung des Grundstückes eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler gemessen und festgestellt. Der Verbundwasserzähler besteht in der Regel aus einem Hauptzähler (Großwasserzähler) und einem Nebenzähler. Zur Ermittlung der durchgeflossenen Wassermenge sind die Mengen von Haupt- und Nebenzähler zu erfassen und zu addieren.
- (4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder ausgefallen, oder handelt es sich um einen Neuanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage schätzt der WAV den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schätzung hat alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Sie hat unter Beachtung aller zugänglicher Erkenntnisquellen, der Angaben des Gebührenschuldners und des Wasserverbrauches der letzten vier Jahre (Erhebungszeiträume) zu erfolgen.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr wird auf

**netto 1,59 Euro/m<sup>3</sup>,**  
ab 01.01.2023 auf 1,84 EURO/m<sup>3</sup>  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt

- (2) Die Grundgebühr beträgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Zählergruppe	Grundgebühr netto je HA
(Q <sub>3</sub> 4*) Qn 2,5	6,32
(Q <sub>3</sub> 10*) Qn 6	11,29
(Q <sub>3</sub> 16*) Qn 10	20,47
(Q <sub>3</sub> 25*) DN 50	38,39
(Q <sub>3</sub> 63*) DN 80	63,97
(Q <sub>3</sub> 100*) DN 100	89,56

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h

Q<sub>3</sub> = Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitungen in mm

HA = Haus- bzw. Grundstücksanschluss

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, welches von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

- (3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

### **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Zweckverband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Für die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten (§ 7 Absatz 5). Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) gestrichen
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.
- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Für die Gebührenerhebung (GE) und die Abschläge werden die Fälligkeiten für die einzelnen Gemeinden und den Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Gemeinde	Ablesung Monat	Fälligkeit			
			GE	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag
1	Fredersdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
2	Garrey	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
3	Groß Briesen	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
4	Lüt t	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
5	Mörz	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
6	Schwanebeck	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
7	Zixdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
8	Baitz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
9	Dippmannsdorf	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
10	Neschholz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
11	Bergholz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
12	Borne	Dezember	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
13	Cammer	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
14	Damelang-Freienthal	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
15	Hagelberg / Glien	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
16	Neuendorf bei Brück	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
17	Schmerwitz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
18	Grubo	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
19	Jeserig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
20	Klepzig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
21	Lehnsdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
22	Linthe	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
23	Mützdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
24	Niederwerbig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
25	Schalach	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
26	Benken	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
27	Deutsch Bork	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
28	Lübnitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
29	Medewitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
30	Medewitzerhüt ten	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
31	Werbis	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
32	Buchholz bei Niemege	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
33	Kranepuhl	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
34	Kuhlowitz-Preußnitz	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
35	Lüsse	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
36	Raben	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
37	Rädigke	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
38	Alt Bork	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
39	Borkwalde	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.

Ifd. Nr.	Gemeinde	Ablesung Monat	Fälligkeit			
			GE	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag
41	Gömnigk	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
42	Trebitz	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
43	Neuehütten	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
44	Schlamau	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
45	Wiesenburg	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
46	Borkheide	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
47	Jeserig/Fläming	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
48	Jeserigerhütten	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
49	Reetz	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
50	Reetzerhütten	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
51	Lühnsdorf	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
52	Neuendorf b. Niemege	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
53	Niemege	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
54	Dahnsdorf	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
55	Groß Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
56	Hohenwerbig	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
57	Klein Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
58	Locktow/Ziezow	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
59	Ragösen	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.

## Teil II - Grundstücks- und Hausanschlusskosten

### § 8 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erstatten.

### § 9 Kostensätze für den Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Für den Ersatz von aufgefrorenen oder sonst durch äußere Einwirkung unbrauchbar gewordenen Wasserzählern sind folgende Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen:

<b>Zählergröße</b>	<b>Netto 31.12.2022</b>	<b>bis</b>	<b>Netto ab 01.01.2023</b>
(Q <sub>3</sub> 2,5-4) Qn bis 5	229,86 €/Stk		261,72 €/Stk

Zähler gleich oder größer Qn 6 (neu Q<sub>3</sub> 10) werden zum Nachweis des tatsächlich erforderlichen Aufwandes nach den entstandenen Kosten berechnet.

- (3) Für die Wassersperrung, Drosselung, Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses, Abschaltung und Wiederinbetriebnahme des Funksignales des Wasserzählers sowie die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden sind die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn kein technischer Defekt durch das Eichamt festgestellt wurde.

### **§ 10 Ersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Ab einen geschätzten Gesamtwert der Leistung(en) nach § 8 dieser Satzung in Höhe von 1.000,00 € (netto), kann ein Sicherheitsleistung im Voraus durch Verwaltungsakt erhoben werden. Dieser kann in bis zu 12 monatlichen Raten vom Ersatzpflichtigen geleistet werden. Die erste Rate ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Sicherheitsleistungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Sicherheitsleistung wird mit dem tatsächlichen Kostenersatzanspruch verrechnet.

## **Teil III - Sonstige Leistungen**

## § 12 Sonstige Leistungen

(1) Für sonstige Leistungen erhebt der WAV nachfolgende Entgelte:

a) Standrohrverleih

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz des WAV sind nachfolgende Entgelte zuzüglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	300,00 Euro/Standrohr	300,00 Euro/Standrohr
Grundentgelt	51,33 Euro/Standrohr	58,45 Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,68 Euro/Kalendertag	4,19 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50-150 Tage	2,24 Euro/Kalendertag	2,55 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150-300 Tage	0,80 Euro/Kalendertag	0,91 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,58 Euro/Kalendertag	0,66 Euro/Kalendertag

b) Bauwasserzählerverleih

Für die Nutzung eines Bauwasserzählers sind folgende Gebühren zuzüglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	58,23 Euro/Bauwasserzähler	66,30 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 Euro/Kalendertag	0,04 Euro/Kalendertag

Für den Wasserverbrauch gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

(2) Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand berechnet.

## § 13 Fälligkeit

Sonstige Leistungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Teil IV - Allgemeines

### § 14 Auskunftspflicht

(1) Die Gebühren-, Entgelte- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug vom Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v.H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - entgegen § 14 (1) vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
  - entgegen § 15 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 16.11.2022

Siegel

Hemmerling  
Verbandsvorsteher